

6. 1. Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 StrVerfD. besagt nicht, daß Fußgänger, die auf einem Gehwege die Straßenbahn erwarten, die Fahrbahn erst betreten dürfen, wenn die Straßenbahn hält.

2. Kraftfahrer, die sich einer Straßenbahnhaltestelle nähern, müssen schon nach der Grundregel des § 1 StrVerfD. auf die Fahrgäste der Straßenbahn Rücksicht nehmen und die für diese bestehende Zwangslage beachten. Die besonderen Pflichten, die ihnen der

§ 9 Abs. 2 auferlegt, bestehen auch schon in dem Augenblick, in dem unmittelbar vor dem Anhalten der Straßenbahn mit dem Ein- und Aussteigen von Fahrgästen zu rechnen ist.

II. Straffenat. Urf. v. 1. Dezember 1938 g. S. 2 D 758/38.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das LG. hat an die Sorgfaltspflicht des Angeklagten, der sich mit seinem Lastzug einer Straßenbahnhaltestelle näherte, zu geringe Anforderungen gestellt und damit den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt.

Der Kraftfahrer, der an eine Haltestelle der Straßenbahn herankommt, muß, wenn sich der Haltestelle gleichzeitig ein Straßenbahnzug nähert und an der Haltestelle Fußgänger zum Einsteigen in die Straßenbahn bereit stehen, sein Verhalten so einrichten, daß keine Gefährdung der Fußgänger eintreten kann. Dabei genügt es nicht immer, daß er „sehr langsam“ fährt, sondern er muß nötigenfalls anhalten (vgl. auch den § 9 Abs. 2 StrVerfD. v. 13. November 1937 RGBl. I S. 1179). Das gilt besonders dann, wenn, dem Kraftfahrer erkennbar, besondere Verhältnisse vorliegen, wie sie hier das LG. festgestellt hat.

Der Angeklagte besuhr eine Straße, die wegen der Vornahme von Bauarbeiten grundsätzlich für den gesamten Fahrverkehr gesperrt war. Daß er sich, wie das LG. annimmt, trotzdem für berechtigt hielt, die Straße zu befahren, befreite ihn nicht von der Pflicht, die für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straße nur mit besonderer Vorsicht zu befahren. Dazu kam, daß der Angeklagte, um an dem heranahenden Straßenbahnzuge vorbeizukommen, die linke Seite der Fahrbahn benutzen mußte, weil die Straßenbahn infolge der Bauarbeiten nur das auf der — vom Angeklagten gesehen — rechten Fahrbahnseite liegende (linke) Gleis benutzen konnte.

Unter diesen besonderen Umständen war der Angeklagte nach den Feststellungen des LG. so dicht an die Haltestelle herangekommen, daß er sich „mit dem Vorderteil seines Triebwagens unmittelbar vor der Haltestelle befand“. In diesem Augenblicke „rollte auch der Straßenbahnzug langsam an die Haltestelle heran“, und Georg K., der Mann der später vom Triebwagen des Angeklagten erfaßten und

getöteten Frau R., hob den rechten Arm hoch, um die Straßenbahn zum Halten zu veranlassen und gleichzeitig dem Angeklagten ein Zeichen zu geben. Hiernach stand das Anhalten des Straßenbahnzuges und das Einsteigen der wartenden Fußgänger unmittelbar bevor.

Daß das LG. bei dieser Sachlage annimmt, der Angeklagte habe damit rechnen dürfen, daß die Eheleute R. ihn noch vorbeilassen würden und daß besonders Frau R. die Fahrbahn nicht betreten werde, läßt erkennen, daß es an die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt ungenügende Anforderungen gestellt hat. Noch deutlicher zeigt sich das in der Annahme des LG., der Angeklagte habe erst in dem Augenblick Anlaß zum Anhalten gehabt, in dem auch der Straßenbahnzug angehalten habe. Erfahrungsgemäß wickelt sich das Ein- und Aussteigen bei der Straßenbahn so rasch ab, daß die Fußgänger regelmäßig den Fahrdamm schon betreten müssen, wenn sich der Straßenbahnzug mit schon verminderter Geschwindigkeit der Haltestelle nähert und mit seinem unmittelbar bevorstehenden Anhalten zu rechnen ist. Die Ansicht, daß Fußgänger, die einen Straßenbahnzug benutzen wollen, in allen Fällen die Fahrbahn erst betreten dürfen, wenn die Straßenbahn halte, ist unrichtig. Sie läßt sich nicht aus dem § 36 Abs. 1 StrVerfD. entnehmen. Dort ist freilich gesagt, daß Personen, die die Straßenbahn benutzen wollen, da, wo keine Haltestelleninsel, wohl aber ein Gehweg vorhanden ist, die Bahn auf dem Gehweg zu erwarten haben. Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß die Fußgänger immer bis zu dem Augenblick auf dem Gehweg bleiben müßten, in dem die Straßenbahn hält. Das würde mit der Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen und pünktlichen Abwicklung des Straßenbahnverkehrs unvereinbar sein. Der Wagenführer der Straßenbahn, die vielfach nur bei Bedarf hält, muß wissen, ob an der Haltestelle Fahrgäste mitfahren wollen. Diese würden sich aber dem Wagenführer nicht immer rechtzeitig bemerkbar machen können, wenn sie in allen Fällen bis zum letzten Augenblick auf dem Gehweg verweilen müßten. Ein Hochheben des Armes oder ein Winkzeichen wird, besonders bei lebhaftem Fußgängerverkehr auf dem Gehwege, nicht immer genügen, um ein Anhalten der Straßenbahn zu veranlassen. Den Fahrgästen kann auch nicht zugemutet werden, zum Einsteigen in die Straßenbahn die Fahrbahn womöglich im Lauffschritt zu überqueren, um noch mitzukommen, zumal da — besonders in breiten Straßen — vielfach ein längerer Weg zurückzulegen ist. Das gilt

besonders auch im vorliegenden Fall, in dem Frau R. zum Einsteigen das ihr zunächst liegende — gesperrte — Gleis der Straßenbahn überschreiten mußte. Selbstverständlich darf aber der Verkehr auf der Fahrbahn nicht mehr als notwendig durch Fußgänger, die die Straßenbahn benutzen wollen, behindert werden. Die Fußgänger dürfen die Fahrbahn nicht früher betreten, als es den Umständen nach erforderlich ist. Auf der anderen Seite müssen die Kraftfahrer schon nach der Grundregel des § 1 StrVerfD. Rücksicht auf die Fahrgäste der Straßenbahn nehmen und die für sie entstehende Zwangslage beachten. Sie müssen daher in Straßen, durch die eine Straßenbahn fährt, die im einzelnen Falle vorliegenden besonderen Umstände berücksichtigen. Das alles hat das LG. verkannt. Vor allem hat es aber die hier weiter gegebenen besonderen Verhältnisse nicht genügend beachtet. Es hätte prüfen müssen, ob nicht der Angeklagte hätte erkennen können und müssen, daß in der gesperrten Straße, die er überdies auf der linken Seite befuhr, die Fußgänger erwarten durften, der Angeklagte werde besonders vorsichtig sein und keinesfalls weiterfahren, ehe sich der Ein- und Aussteigeverkehr bei der Straßenbahn abgewickelt habe. Gerade die vorliegenden besonderen Umstände legten die Annahme nahe, daß der Angeklagte damit rechnen konnte und mußte, die Fußgänger würden in der Erwartung, daß er rechtzeitig anhalte, die Fahrbahn betreten. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Eheleute R., wie das LG. annimmt, das Herannahen des Lastzuges bemerkt hatten.

Nach allem muß das Urteil aufgehoben werden. Bei der neuen Verhandlung wird das LG. den Sachverhalt nicht nur nach den im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch nach den §§ 9 Abs. 2, 49 StrVerfD. prüfen müssen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 ist nicht eng auszulegen, sondern bezieht sich auch schon auf den Augenblick, in dem unmittelbar vor dem Halten des Schienenfahrzeuges mit dem Ein- und Aussteigen von Fahrgästen zu rechnen ist.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.